Bebauungsplan

Nr. 21/2 - Albert-Dimmers-Straße, Atriumhäuser - 2. Änderung

Der Bebauungsplan besteht aus den Bereichsbegrenzungen der Bebauungspläne Nr. 21/2 - Albert-Dimmers-Straße, Atriumhäuser - und 21/2 - Albert-Dimmers-Straße, Atriumhäuser - 1.Änderung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen:

1. Dachform.

Anstelle der festgesetzten Flachdächer sind auch Satteldächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 7° zulässig. Der Dachfirst muß mittig parallel zu längeren Seite des jeweiligen überspannten Gebäudeteiles liegen.
Anstatt des Satteldaches kann auch eine nach innen zur Baukörpermitte hin geneigte Dachform gewählt werden.

2. Attika.

Die vorhandene Attika kann um bis zu 15cm erhöht werden, wenn dies aus konstruktiven Gründen erforderlich ist.

3. Aufhebung von Festsetzungen.

a) Für den Bebauungsplan Nr. 21/2 - Albert-Dimmers-Straße, Atriumhäuser - werden die textlichen Festsetzungen unter Pkt.5 aufgehoben.

b) Für den Bebauungsplan Nr. 21/2 - Albert-Dimmers-Straße, Atriumhäuser - 1.Änderung werden die textlichen Festsetzungen unter Pkt.5.8 letzter Absatz aufgehoben.

Die aufgehobenen Festsetzungen hatten die Gestaltung der bisher ausschließlich festgesetzten Flachdächer zum Inhalt.

Diese Ausfertigung der textlichen Festsetzungen ist das Original.

Bergisch Gladbach, 2.3.89
Im Auftrag

Schweter
Städt.Verm.-amtsrat

gehört zur Verfügung
vom 27. Sep. 1989

Der Regierungspräsident
Im Auftrag